Color: 0





Aufl. / Tir 45021 6x wöchentlich

Angst vor Rassismus-Strafnorm?

Seite / Page: 0031

OBERGERICHT: VERTEIDIGER VON TIERSCHÜTZER ERWIN KESSLER BLOCKIEREN BERUFUNGSPROZESS

Die Verteidiger von Erwin Kessler haben gestern den Prozess vor Obergericht blockiert. Sie weigerten sich, die Verteidigung vorzunehmen, um nicht selber mit der Rassismus-Strafnorm in Konflikt zu kommen.

von ATTILA SZENOGRADY

Das erstinstanzliche Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 3. September 2003 umfasst rund 120 Seiten. Damals wurde der heute 60-jährige Erwin Kessler wegen Körperverletzung, der mehrfachen Rassendiskriminierung sowie der versuchten Nötigung zu einer unbedingten Gefängnisstrafe von fünf Monaten verurteilt. Der Gerichtsstand Bülach musste sich gleich mit vier Anklageschriften mit dem radikalen Tierschützer auseinander setzen. In erster Linie ging es um véröffentlichte Schriften von Kessler, der Juden wegen des Schächtens von Tieren mit den Nazis verglich. Kessler veröffentlichte als Gerichtsberichterstatter in seiner Zeitschrift auch Passagen des Holocaust-Leugners Jürgen Graf. Der Vorwurf der Körperverletzung geht auf einen Vorfall vom Oktober 1999 in Bassersdorf zurück. Damals sprühte der Angeklagte einem 70-jährigen Landwirt eine Ladung Reizgas ins Gesicht, nachdem es zum Streit gekommen war. Kessler wollte Plakate auf dem Land des Bauern anbringen.

Kessler verweigert Aussagen

Wer gestern am Obergericht einen spektakulären Auftritt erwartet hatte, wurde enttäuscht. Kessler verweigerte von Beginn weg jede Aussage. Denn er stuft den Prozess in Bülach als Verstoss gegen die Menschenrechte ein und verlangte eine Rückweisung der Fälle an die erste Instanz. Kessler vertrat die Auffassung, auf Grund der Abwesenheit der Bezirksanwaltschaft am Bülacher Prozess habe das Gericht die Rolle des Anklägers übernommen. Der Gerichtsvorsitzende Reinhold Schätzle stellte klar, dass das Obergericht über diesen Antrag erst während der Urteilsberatung entscheiden werde. Diese werde allerdings

später stattfinden, da die Befragung eines in die Ferien verreisten Zeugen noch ausstehe, wie Schätzle sagte.

Die beiden Verteidiger von Kessler sorgten danach für ein Novum vor dem Obergericht: Sowohl die amtlich eingesetzte Rechtsanwältin Eva Nill als auch der von Kessler engagierte Fürsprecher Louis Capt forderten in formeller Hinsicht Freisprüche. In materieller Hinsicht, also zur Sache selber, wollten sie sich nicht äussern. Nill und Capt erklärten, nach dem jüngsten Bundesgerichtsentscheid mache sich jeder Rechtsanwalt der Rassendiskriminierung schuldig, wenn er einen Angeklagten gegen diesen Vorwurf verteidige. Da Strafprozesse öffentlich seien, mache sich die Verteidigung bei einem Plädover automatisch strafbar, meinten beide. Rassendiskriminierung sei ein Offizialdelikt, das von Amtes wegen zu verfolgen sei, rief Capt in Erinnerung.

«Die Gefahr, sich als Verteidigerin selber strafbar zu machen, ist eminent», begründete Nill ihre Haltung. Immerhin hielt Verteidiger Capt fest, dass es sich beim Angeklagten bloss um einen engagierten Tierschützer handle. Kessler hege gegen keine Religion oder Religionsgruppe irgendwelche Diskriminierungsgedanken, unterstrich er.

Alles noch offen

Gerichtspräsident Schätzle stuft die Lage weniger dramatisch als die Verteidiger ein. Er führte aus, dass es seit 1995 schon zu Dutzenden von Strafprozessen im Rahmen des Antirassismusgesetzes gekommen sei. «Ich kenne aber kein Urteil, bei welchem ein Verteidiger wegen Rassendiskriminierung verurteilt worden ist», sagte er. Die Verteidiger hätten einiges mehr ausführen können, fuhr Schätzle fort und bot diesen an, ihre Darstellungen zu ergänzen. Beide Verteidiger lehnten das Angebot jedoch ab. Dann wurde der Prozess unterbrochen. Damit bleibt nach dieser Berufungsverhandlung alles offen. Die Möglichkeit besteht, dass die zweite Strafkammer den Fall an die erste Instanz zurückweist. Allenfalls kommt es auch zu einem schriftlich begründeten Urteil. Ein







Color: 0





Aufl. / Tir 45021 6x wöchentlich

solches ist erst möglich nach der noch fehlenden Zeugeneinvernahme.

Seite / Page: 0031